

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 42 (1982-1983)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Bericht des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

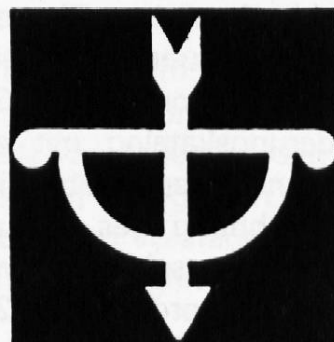
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Vorstandes



Das verflossene Vereinsjahr könnte man beinahe als «Jahr des Sturm und Dranges» bezeichnen. Waffenschau, Defilee, Besoldungsverordnung und Schulgesetz boten reichlich Stoff für Auseinandersetzungen und verursachten dem Vorstand beträchtliche Mehrarbeit als andere Jahre. Die Vereinsgeschäfte erforderten nicht weniger als 18 Vorstandssitzungen, eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz und 4 Orientierungen. Die Vernehmlassungen zuhanden der Departemente wurden wiederum in Zusammenarbeit mit den betroffenen Untersektionen verabschiedet.

1. Vernehmlassungen

In Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz wurde der Vorstand vom ED eingeladen, zur Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst und über die Richtlinien für die Kooperation der Volksschuloberstufe Stellung zu nehmen. Durch die Ablehnung des Schulgesetzes fiel auch die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst dahin.

Die guten Erfahrungen, die man an verschiedenen Orten mit der Kooperation der Volksschuloberstufe gemacht hat, berechtigen jedoch eine Weiterführung dieser erfolgreichen Lehrtätigkeit auch ohne gesetzliche Grundlage. Die Zusammenarbeit hat sich bereits über das Versuchsstadium hinaus entwickelt, so dass aufgrund der Erfahrungen Richtlinien erlassen werden können.

Auszug aus unserer Eingabe:

«Auch nach der Ablehnung des Schulgesetzes ist eine Zusammenarbeit zwischen Real-, Sekundarschule und Oberstufe der Kleinklassen in einigen Fachbereichen dort, wo sich Möglichkeiten dazu bieten, sehr zu begrüßen, umso mehr als sie vielerorts schon seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird.

Ein Ziel der Richtlinien ist eine vermehrte Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen der Volksschuloberstufe. Uns scheint jedoch, die im Entwurf aufgeführten Fächerkataloge könnten je nach den örtlichen Verhältnissen die Bemühungen für eine Zusammenarbeit erschweren. In der Praxis bestehen bereits Schulen, an welchen in den Realfächern (Geschichte, Geographie und Naturlehre) typenübergreifend unterrichtet wird.

Weil es sehr schwierig ist, einen Fächerkatalog aufzustellen, der allen Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten gerecht würde, stellt der Vorstand des BLV den Antrag, auf eine Aufzählung der Fächer zu verzichten.»

2. Revision der Besoldungsverordnung

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung, die in der Februarsession des Grossen Rates hätte behandelt werden sollen, entsprach in verschiedenen Punkten ganz und gar nicht unseren Wünschen. Die diesbezüglichen Probleme wurden am 16. Januar an einer aus-

serordentlichen PK besprochen. Dabei wurde zuhanden der vorberatenden Kommission und der Grossräte ein Forderungskatalog mit stichhaltigen Begründungen verabschiedet. Wegen der Ablehnung des Schulgesetzes wurde die vorgesehene Revision der Besoldungsverordnung am 26. Mai durch den Grossen Rat aus der Traktandenliste gestrichen.

Der Vorstand beschloss an seiner Sitzung vom 26. Juni in einer ausführlich begründeten neuen Eingabe an das Finanzdepartement, eine Revision all derjenigen Artikel zu beantragen, die auch aufgrund des bestehenden Schulgesetzes möglich sind. Diese Aufgabe wurde wiederum unserer Besoldungskommission unter dem Vorsitz unseres Vorstandsmitgliedes Romano Grass übertragen.

3. Schulgesetz

Am 14. April 1982 fand in Chur eine Sitzung des Vorstandes zusammen mit Herrn Regierungsrat Largiadèr und Vertretern des ED statt. Hauptthema war «Anpassungen des geltenden Schulgesetzes». Das Departement beabsichtigt in zwei Teilrevisionen die dringendsten Änderungen des geltenden Schulgesetzes vorzunehmen. Da mit einer Teilrevision nicht alle unsere Revisionswünsche (DV Filisur) in einer ersten Etappe revidiert werden können, müssen wir Schwerpunkte setzen. Für den Vorstand gelten folgende Probleme als sehr dringlich:

- Reorganisation der Volksschuloberstufe;
- Rückverlegung des Schuleintrittsalters;
- Schulgeld Sekundarschule;
- Stellvertretergründe Art. 52/53, Anpassung an die kantonale Personalverordnung;
- Förderung der Talschaftssekundarschulen;
- Reduktion der Klassengrössen auf 25 Schüler;
- Reduktion der Handarbeitsabteilungen;
- Bewilligungsverfahren bezüglich Verschiebung des Schuleintrittes an die Gemeinden delegieren;
- Stundentafel und Fächerkatalog für die 1.—6. Klasse sind noch vor einer Teilrevision zu bearbeiten.

4. Eingaben an das Departement

4.1 Lohnabrechnung für beurlaubte Lehrer

Lehrern, die zufolge Weiterstudien gezwungen sind, sich für die letzten 6–8 Schulwochen beurlauben zu lassen, wird die volle Treueprämie aufgrund des Art. 7b unserer Besoldungsverordnung gestrichen. Wir vertreten die Ansicht, dass eine Beurlaubung nicht einer Auflösung des Dienstverhältnisses während des Schuljahres gleichgestellt werden darf. In einer Eingabe an das Finanzdepartement äusserten wir den Wunsch, die Interpretation dieses Art. 7b für beurlaubte Lehrer juristisch genau abzuklären. Gleichzeitig beauftragten wir unseren Rechtsanwalt, Herrn Ständerat Dr. Cavelti, sich dieses Problems anzunehmen. Am 25. Mai 1982 fällte das Erziehungsdepartement einen Präjudizentscheid. Einer beurlaubten Lehrerin wurde die Treueprämie prozentual zur effektiv gehaltenen Schulzeit zugesprochen, jedoch mit der Verpflichtung, nach der Beurlaubung wieder in den Schuldienst des Kantons Graubünden zurückzukehren, ansonst die ausgerichtete Treueprämie zurückzuerstatten sei.

4.2 Festschrift 100 Jahre BLV

Anlässlich unseres hundertjährigen Jubiläums beabsichtigen wir eine Nummer

unseres Schulblattes als Festschrift erscheinen zu lassen. In verschiedenen Beiträgen wird darin Rückblick gehalten auf die Entwicklung der Bündnerschule und die Tätigkeit unseres Vereins während dieser hundert Jahre. Da die Herausgabe dieser Jubiläumsschrift wesentlich mehr kostet als eine gewöhnliche Schulblattnummer, ersuchten wir das Departement um finanzielle Unterstützung.

5. Orientierungen

An den Seminarien Chur und Schiers, sowie an der Bündner Frauenschule und Kindergartenseminarien orientierten Vertreter unseres Vorstandes die austretenden Seminaristinnen und Seminaristen über die Tätigkeit unserer Lehrerorganisationen, über Lehrerfortbildung und Anstellungsbedingungen.

6. Verschiedenes

6.1 Vertreter in der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse

Unser bisheriger Vertreter in der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse, Hans Conrad, reichte seinen Rücktritt ein. Als neues Mitglied schlug der Vorstand unseren jetzigen Aktuar, Christian Hansemann, vor, welcher von der Regierung gewählt wurde.

6.2 Lehrerwaisenstiftung

Den Hinterbliebenen zweier verstorbener Kollegen wurden auf unsere Anträge hin Unterstützungen zugesprochen. Wir möchten an dieser Stelle den Kreiskonferenzpräsidenten die jährliche Sammlung zugunsten der Lehrerwaisenstiftung anlässlich der Herbstkonferenz in Erinnerung rufen.

6.3 Rechtsdienst

Unser Rechtsdienst wurde im verflossenen Jahr reichlich beansprucht. Oft könnten Rechtsfälle vermieden werden, wenn die betreffenden Kolleginnen und Kollegen sich zeitig beim Vorstand über die Rechtslage ihrer Anliegen erkundigen würden.

- In einem Fall konnte eine Nichtwahl durch eine Jahresstellvertretung überbrückt werden. Der betreffende Lehrer muss sich aber im Frühling nach erfüllter Bedingung nochmals der ordentlichen Wahl stellen.
- In zwei Fällen mussten Personalverordnungen von Gemeinden juristisch beanstandet werden, da diese bezüglich der Ausrichtung der Treueprämie im Widerspruch zur kantonalen Regelung standen und die Lehrer bei ordentlichen Demissionen finanziell benachteiligt waren.
- Einem jungen Kollegen, der seine Stelle erst nach der Rekrutenschule antreten konnte, wurde der Lohn auch für die Herbstferienwochen zugesprochen.
- Eine juristische Abklärung ergab, dass das Schulgesetz keine Minimalzahlen für Handarbeitsabteilungen vorschreibt.

An dieser Stelle sei unserem Rechtsanwalt, Herrn Ständerat Dr. Cavelti, für seine stets speditive Erledigung unserer Anliegen recht herzlich gedankt.

6.4 SIPRI Beauftragter für den Kanton Graubünden

Unser bisheriger SIPRI-Beauftragter, Christian Lötscher, trat altershalber zurück. Als neuen Beauftragten für unseren Kanton stellte sich Kollege Peter Voellmy, Chur, zur Verfügung.

6.5 Beitrag SLV

Die prekäre Finanzlage des SLV bedingt eine Erhöhung des Jahresbeitrages. Die

DV des SLV vom 15.5. beschloss daher eine Erhöhung des Beitrages von Fr. 3.—

Der Vorstand schlägt vor, diese Erhöhung vorläufig nicht auf die einzelnen Mitglieder abzuwälzen.

6.6 ROSLO PK-Konferenz

An der Präsidentenkonferenz der ROSLO, die letzten Herbst in Stein am Rhein stattfand, war unser Verein durch den Präsidenten, J. Clagluna, und den Vizepräsidenten, Chr. Lötscher, vertreten. Unter anderem wurden die Anwesenden über den Stand der Vorverschiebung des Französisch-Unterrichts (FU) orientiert.

- In der Region Ostschweiz hat nach dem negativen Ausgang der Vernehmlassung zum Bericht über die Vorverlegung des FU nun die Überprüfung der Belastung der Primarschule Vorrang.
- Die Versuche in den Kantonen Zürich, Thurgau und St. Gallen gehen weiter, obwohl sich eine gewisse Versuchsmüdigkeit feststellen lässt.
- In der Innerschweiz wurde das Projekt der Vorverlegung des FU verschoben.

Nordwestschweiz:

- Bern und Basel-Stadt haben FU ab 4. Kl.
- Basel-Land plant die Vorverlegung in die 4. Kl.
- Aargau macht Versuche für die Vorverlegung in die 5. Kl. Die Einführung steht bevor.
- Solothurn hat die Vorverlegung beschlossen.

In den Ausschuss wurde neu unser Bündner Kollege Heinrich Dietrich, Sekundarlehrer, Bonaduz, gewählt.

7. Zu den Sachgeschäften

7.1 Partielle Statutenrevision

Anlässlich der letztjährigen DV stellten zwei Sektionen den Antrag, Art. 2 unserer Statuten zu revidieren.

Bisherige Fassung:

Mitglieder sind:

- a) alle an öffentlichen und vom Kanton anerkannten Volksschulen angestellten Lehrkräfte.
- b) andere Lehrkräfte, die die Pflichten und Rechte als Aktivmitglieder übernehmen.
- c) Die Aktivmitglieder sind mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen auch Mitglieder des SLV.

Revisionsvorschlag:

Mitglieder sind:

- b) andere *Inhaber eines Lehrerpatsents*, welche die Pflichten und Rechte als Aktivmitglieder übernehmen.

Weitere Revisionen:

Art. 13/Sektionen, bisher:

16. Rheinwald-Avers, 19. Schons

neu: 16. Rheinwald, 19. Schons-Avers

Art. 12/Präsidentenkonferenz, bisher:

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertreter und dem Vorstand des BLV. Der Kantonalvorstand beruft die Präsidentenkonferenz ein, wenn er es als zweckmässig erachtet oder wenn sieben Konferenzen es wünschen. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter und dient der Orientierung der Sektionspräsidenten über die Hauptgeschäfte der Delegiertenversammlung und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen. Sie fördert die Kontaktnahme zwischen den Sektionen und dem Kantonalvorstand.

Revisionsvorschlag: ...deren Stellvertreter und dem Vorstand des BLV. *Die ordentliche PK findet mindestens 3 Wochen vor der DV statt.*

Der Kantonalvorstand kann weitere PK einberufen, wenn er es ...

Art. 15/Kreiskonferenzen

In den letzten Jahren kam es oft vor, dass an der DV von Sektionen Anträge gestellt wurden, die nicht mehr behandelt werden konnten, weil sie nicht traktandiert waren. Anträge von Sektionen zuhanden der DV sollten spätestens anlässlich der PK gestellt werden, damit diese noch vor der DV in den Sektionen behandelt werden können. Darum schlagen wir eine Revision dieses Artikels vor.

Alte Fassung:

Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich in der Regel zweimal im Schuljahr. In der ersten Versammlung, die mindestens 14 Tage vor der DV des BLV stattfinden soll, werden die allfälligen Umfragen sowie sektionsinterne Geschäfte besprochen. Die Gestaltung der zweiten Zusammenkunft bleibt den Sektionen überlassen.

Änderungsvorschlag:

...sowie sektionsinterne Geschäfte besprochen. *Anträge der Sektionen zuhanden der DV sind spätestens anlässlich der Präsidentenkonferenz einzureichen.* Die Gestaltung...

7.2 Stundentafel und Fächerkatalog der 1. – 6. Klasse

Da die Vernehmlassung über Stundentafel und Fächerkatalog über die Stufenkonferenzen nicht alle daran interessierten Lehrkräfte erreichte, erwartet unser Erziehungschef diesbezüglich eine Stellungnahme unserer DV, die auf eine vorherige ausführliche Vorbesprechung in den einzelnen Sektionen beruht. (Stundentafeln und Fächerkatalog sind auf Seite 61/62 abgedruckt!)

7.3 Reorganisation der Volksschuloberstufe

Der Real- und Sekundarlehrerverein

wurden beauftragt, sich zur gewünschten Reorganisation der Volksschuloberstufe noch vor unserer diesjährigen Präsidentenkonferenz zu äussern. Auch zu diesem Problemkreis erwartet Herr Regierungsrat Largiadèr eine Stellungnahme unserer DV.

Anträge des Sekundarlehrervereins:

Leider kann sich der Vorstand des Bündner Sekundarlehrervereins noch nicht auf die vom Erziehungsdepartement gewünschte breite Basis der gesamten Sekundarlehrerschaft stützen, doch hat er im Interesse des vorliegenden Geschäftes beschlossen, die Jahreskonferenz des BSV vom Frühling 1983 auf Herbst 1982 vorzuverlegen.

Zur Frage einer radikalen Reorganisation der Volksschuloberstufe hat der Vorstand des BSV erwogen:

- Die Gestaltung der Oberstufe unserer Volksschulen ist in einem dauernden Wandel begriffen. Gegenwärtig laufen allein in den deutschschweizerischen Kantonen, deren Schulsysteme dem unsrigen sehr ähnlich sind, mehrere Schulversuche. So werden zum Beispiel die AVO Schulversuche (Abteilungsübergreifende Versuche an der Oberstufe) im Kanton Zürich mit grossem Aufwand an Zeit, Geld und wissenschaftlichem Personal gemacht.
- Obwohl bei den AVO-Versuchen schon einige Erfahrungen gesammelt worden sind, lassen sich vorläufig vor 1984 noch keine Schlussfolgerungen ziehen.
- Es kann nur in unserem Interesse sein, die Resultate der laufenden Schulversuche abzuwarten, alles zu prüfen und zur gegebenen Zeit für unsere Verhältnisse geeignete und gute Neuerungen zu erwägen.
- Der Vorstand des Bündner Sekundarlehrervereins ist einhellig der Überzeugung, dass es gegenwärtig

in keiner Weise gerechtfertigt wäre, gewissermassen in eigener Regie eine radikale Reorganisation der Volksschuloberstufe im Kanton Graubünden anzustreben.

- Der Vorstand des BSV schlägt vor, den Rahmen des Gesetzes, welches die Volksschuloberstufe regelt, so weit zu fassen, dass keine Möglichkeit verbaut wird, sich den Entwicklungen auf diesem Gebiet anpassen zu können.
- Art. 4 im neuen Schulgesetz und die Richtlinien für die Volksschuloberstufe entsprechen weitgehend unseren Vorstellungen, denn sie ermöglichen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die gewünschte Flexibilität.

Darüber hinaus präzisiert der Reallehrerverein:

- Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:
 1. die Primarschule
 2. die Kleinklassen
 3. die Realschule
 4. die SekundarschuleDiese Schultypen sind in der Regel als getrennte Einheiten zu führen. Die Regierung erlässt Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschuloberstufe.
- Die Realschule vermittelt eine angemessene Allgemeinbildung und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.
- Die Realschule umfasst drei Klassen. In die Realschule werden Schüler aufgenommen, welche in der Primarklasse promoviert worden sind oder in einer Kleinklasse das Lernziel der 6. Primarklasse erreicht haben.
- Für die Realschulen gelten folgende Höchstschülerzahlen, die dauernd nicht überschritten werden dürfen: einklassige Abteilungen 18 Schüler; mehrklassige Abteilungen 16 Schüler;

Handarbeitsabteilungen: einklassige Abteilungen 12 Schüler; mehrklassige Abteilungen 8 Schüler;
Hauswirtschaftsabteilungen: 12 Schüler.

Schulen mit weniger als 10 Schülern und Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen mit weniger als 5 Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Erziehungsdepartementes geführt werden.

Wir verweisen auf unseren Wunsch, die Schülerzahlen auf der Realschulstufe wesentlich zu reduzieren.

8. Verabschiedung pensionierter Kolleginnen und Kollegen

Auf Ende des Schuljahres 1981/82 traten folgende Kolleginnen und Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand:

Balzer Armin, Chur, 40 Dienstjahre. Cajori Christian, Thusis, 38. Conrad Hans, Sils i. D., 39. Jörg Franz, Domat/Ems, 40. Lanicca Johann, Fürstenu, 40. Leu-Gruber Nina, Chur, 17. Lötscher Christian, Schiers, 44. Menn Martin, Ilanz, 45. Mischol Chasper, Zuoz, 44. Marczynska Irma, Chur, 23. Papa-Marcini, Roveredo, 42. Peng Siegfried, Vals, 41. Rageth Dorli, Domat/Ems, 39. Simmen Hans, Fideris, 41. Schmid Adolf, Vals, 43. Tanner Hans, Chur, 44. Zisler Jachen, Sent, 39. Gredig Leonhard, Chur, 46.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir danken Euch recht herzlich für Eure langjährige treue Mitgliedschaft und für Euren Einsatz zum Wohle unserer Bündnerschule und Dorfkultur. Wir wünschen Euch allen einen sorgenfreien, glücklichen Ruhestand.

Für den Vorstand
Jon Clagluna, Präsident